

62. 1. Welchen Einfluß hat ersichtlicher Parteilicheit im Vergleich zu sonstigen aus einem Vertrag erkennbaren Umständen auf die Frage nach dem anzuwendenden Recht?

2. Ist die Befugnis zur Verfilmung einer Operette aus dem Rechte des Komponisten oder aus dem Rechte des Textdichters abzuleiten?

3. Wem gebührt das Verfilmungsrecht, wenn, bevor dieses durch Gesetz ausdrücklich geregelt wurde, die urheberrechtlichen Befugnisse veräußert worden sind?

SitzlrhG. § 14 Nr. 5, § 12 Abj. 2 Nr. 6.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1927 i. S. D.-Film-GmbH.
(Rl.) w. F. u. Gen. (Bekl.). I 76/27.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zu der Operette „Das Musikantenmädchen“ hat der Komponist Georg F. (Rechtsvorgänger der Beklagten zu 1) die Musik geschaffen; Bernhard B. (Rechtsvorgänger der Beklagten zu 3) hat dazu das Textbuch, der Schauspieler und Theaterdirektor Josef F. (der Beklagte zu 2) ein Regiebuch geschrieben. Am 1. Februar 1910 schloß der Verleger F. in Stuttgart mit jenen drei Personen Verträge, durch die er sich ihre Befugnisse an der Operette übertragen ließ: einen Vertrag mit Georg F. über die Musik, einen andern mit Bernhard B. und Josef F. über Textbuch und Regiebuch.

Die Klägerin behauptet: im April 1926 habe F. seine Rechte an D. und S., welche die uneingetragene Firma F-B-G. führten, weiterübertragen, und von ihnen habe sie diese Rechte am selben Tag erworben. Sie vertritt die Auffassung, daß in den auf sie übergangenen Rechten das der Verfilmung mitenthaltene sei, und verlangt mit der gegenwärtigen Klage Feststellung dieses Rechts. Die Beklagten bestreiten das und nehmen das Verfilmungsrecht gemeinsam für sich in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung der — auf Streitverkündung der Klägerin dieser beigetretenen — Nebenintervenienten F., D. und S. zurückgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Kammergericht kommt, wie das Landgericht, zu dem Ergebnis: F. habe durch die Verträge vom 1. Februar 1910 nicht das Recht erworben, die Operette zur Aufnahme in einem Bildstreifen zu benutzen und im Lichtspiel vorzuführen; ob er seine Befugnisse später auf die Klägerin weiterübertragen habe, könne deshalb dahingestellt bleiben. Während aber das Landgericht deutsches Reichsrecht anwandte, meint das Berufungsgericht, das am 1. Februar 1910 begründete Vertragsverhältnis sei nach österreichischem Rechte zu beurteilen.

Diese Auffassung ist nicht zu billigen. Merdings hatten, wie das angefochtene Urteil hervorhebt, sämtliche drei beteiligten Urheber zur Zeit des Vertragschlusses ihren Wohnsitz in Wien; dort war zugleich für ihre vertraglichen Verpflichtungen nach deren Zweck und Inhalt der Erfüllungsort. Auch war in beiden Verträgen vereinbart, alle aus ihnen entstehenden prozessualen Fragen sollten durch das Wiener Gericht entschieden werden. Wer beide Vertragsurkunden weisen als Ausstellungsort nur Stuttgart, den Wohnsitz des Verlegers F. auf, der dort auch seine Verbindlichkeiten aus den Verträgen zu erfüllen hatte. Das den Urhebern gebührende Entgelt ist durchweg in Mark, also in deutscher Reichswährung, ausgedrückt. Von besonderem Gewicht ist, daß im gegenwärtigen Rechtsstreit beide Teile sich von Anfang an, ohne den mindesten Zweifel zu äußern, auf deutsches Reichsrecht berufen und alsbald die nach ihrer Meinung zutreffenden Bestimmungen des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) erörtert haben. Die Abwägung dieser Zweifelsgründe gegeneinander spricht dafür, daß die Anwendung deutschen Rechtes dem vermutlichen Willen der am Vertragsabschluß Beteiligten entspräche; sie wäre auch, wenn die Gründe für und wider einander völlig die Waage hielten, das Gegebene (RGZ. Bd. 44 S. 301, Bd. 68 S. 205, Bd. 73 S. 383, Bd. 81 S. 274, Bd. 107 S. 123, Bd. 108 S. 243; JW. 1911 S. 148 Nr. 2; WarnMsr. 1921 Nr. 148).

Obwohl die Frage nach dem maßgebenden Recht anders als nach der Ansicht des Berufungsgerichts entschieden wird, führt dies nicht zur Aufhebung des angegriffenen Urteils. Denn das Kammergericht hat die Möglichkeit berücksichtigt, daß nicht österreichisches,

sondern deutsches Recht anzuwenden sei. Bei dieser Prüfung gelangt es für beide Rechte wegen sachlicher Übereinstimmung zum gleichen Ergebnis. Das Revisionsgericht hat nicht darauf einzugehen, ob wirklich das österreichische Recht mit dem deutschen übereinstimme (§ 549 ZPO.). Bei der Auslegung des deutschen Rechtes aber ist kein Verstoß des Berufungsgerichts gegen dessen Regeln zu erkennen.

In der Operette ist das Schriftwort des Worttextes nebst Bühnenanweisungen, also des Text- und Regiebuches, mit der Musik, einem Werke der Tonkunst, verbunden. Auch nach der Verbindung gilt für jedes der verbundenen Werke dessen Verfasser als Urheber (LitUrHG. § 5). Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus: F. könne das Recht der Verfilmung (der Benutzung zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Lichtspiel wiedergibt, § 12 Abs. 2 Nr. 6 LitUrHG.) nur am Text- und Regiebuch erworben haben, also nur durch den Vertrag, den F. mit B. und Josef J. abgeschlossen hat. Ableitung aus dem Rechte des Tonsetzers Georg J. komme für das Verfilmungsrecht nicht in Betracht. Schon in den beiden Verträgen vom 1. Februar 1910 hätten die Beteiligten die urheberrechtlichen Befugnisse am Text- und am Regiebuch von denen am Musikwerk streng geschieden. Damit sei klar ausgedrückt, daß der Tonsetzer am Textbuch kein Urheberrecht beanspruche. Zwar wüßten bei Tonwerken Text und Musik zu einer gewissen Einheit zusammen, und tatsächlich könne das Gesamtwerk nicht ohne gegenseitige Anpassung von Worten und Tönen entstehen. Aber eine Bearbeitung oder sonstige Wertung des Textbuches lasse sich wohl denken, auch ohne daß gleichzeitig die Komposition benutzt werde. Grundlage der Filmanhandschrift könnten danach nur Text- und Regiebuch sein.

Am 1. Februar 1910, als der Vertrag zwischen F. und den Verfassern des Text- und Regiebuches geschlossen wurde, war das Verfilmungsrecht im Deutschen Reiche noch nicht gesetzlich ausdrücklich geregelt. Die Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 (RGBl. 1910 S. 965) bestimmte zwar im Art. 14, der Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur oder der Kunst sei ausschließlich berechtigt, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung seiner Werke durch die Kinematographie zu gestatten. Aber diese zwischenstaatliche Übereinkunft wurde erst am 9. Juni 1910

(RGBl. 1910 S. 987) in Deutschland ratifiziert, also nach dem Abschluß des Vertrags, aus dem die Klägerin ihre Befugnisse herleitet. Ebenfalls nach Vertragsabschluß trat das Gesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) in Kraft, das dem § 14 LitUrhG. in Nr. 5 hinzufügte: „Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse: . . . 5. für die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 6)“. Diese neue Vorschrift wirkte nicht auf ältere Verträge zurück (vgl. § 62 LitUrhG.). Der Vertrag vom 1. Februar 1910 muß also, wie das angefochtene Urteil zutreffend hervorhebt, nach den zur Zeit seines Abschlusses geltenden Rechtsregeln ausgelegt werden.

Ohne Einfluß bleibt dabei der Lehrstreit um das durch Urheberrechts-Gesetz vom 11. Juni 1870 (RGBl. S. 339) für das Reichsgebiet geschaffene ausschließliche Ausführungsrecht. Hatte der Urheber vor dem Geltungsbeginn dieses Gesetzes einen an keine Zeitgrenze gebundenen Ausführungsvertrag über sein Werk geschlossen, so erkannte die Rechtsprechung die Vorteile des reichsgesetzlichen Ausführungsrechts nicht dem Urheber, sondern seinem Vertragsgegner, dem Unternehmer, zu (RdHfG. Bd. 10 S. 121, Bd. 12 S. 341, Bd. 15 S. 198, Bd. 23 S. 363, 397; RGZ. Bd. 3 S. 156; RG. bei Wolke Bd. 22 Nr. 114). Für das Verfilmungsrecht ist bei Verträgen aus der Zeit vor seiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung keine entsprechende Auslegung angebracht, schon weil die neuen Gesetzesvorschriften (LitUrhG. § 14 Nr. 4 und 5, § 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6) von dem Gedanken beherrscht werden, daß in Zweifelsfällen anzunehmen ist, eine Befugnis sei beim Urheber verblieben.

Zweifel könnte allerdings die Fassung des Vertrags hervorufen, den der Verleger F. mit den Text- und Regiebuch-Urhebern B. und Josef J. am 1. Februar 1910 geschlossen hat. Nach seinem § 2 verkauften „. . . die Librettisten . . . an den Musikverleger . . . das Text- und Regiebuch zu der Operette ‚Das Musikantenmädel‘ . . . für alle Zeiten und mit allen gegenwärtig und künftig fließenden Rechten, auch den sämtlichen Übersetzungs- und Ausführungsrechten, sowie dem Rechte des Bühnenvertriebs und der Aufführung für alle Länder.“ Dies könnte nach dem sehr weit gefaßten Wortlaut so verstanden werden, daß der Wille dahin gegangen sei, alle damaligen und künftigen Urheberrechte, gleichviel welcher

Art, sollten auf F. übertragen werden, B. und Josef F. sollten nichts davon behalten. Das angefochtene Urteil lehnt aber nach Zweck, Inhalt und Umständen des Vertrags eine solche Deutung ab. Und der Revision ist nicht zuzugeben, daß die Ausführungen darüber unklar oder lückenhaft seien oder sonstwie gegen Auslegungsregeln verstießen. Ist die Darlegung des Berufungsgerichts im ganzen schlüssig und von Rechtsirrtum frei, so brauchte es sich mit Einzelheiten des Wortlauts nicht noch genauer zu beschäftigen. Fraglich ist vor allem, ob hier gerade das von der Revision betonte Wort „verkaufen“ besondere Folgerungen auf den Umfang des veräußerten Rechts nahelegt. Für die Ermittlung des Parteiwillens verdient der sachliche Vertragsinhalt, den das Berufungsurteil eingehend behandelt, den Vorrang (§ 133 BGB.) . . .

Das Kammergericht erwägt: Die Befugnis, Werke durch kinematographische Darstellung wiederzugeben und öffentlich aufzuführen, sei zur Zeit des Vertragsabschlusses immerhin schon bekannt gewesen und hätte den Gegenstand vertraglicher Abmachungen bilden können. Durch die nachträglich in das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst eingefügten Vorschriften (§ 12 Abs. 2 Nr. 6, § 14 Nr. 5 — vgl. auch VerlagsG. § 2 Abs. 2 Nr. 5 —) sei sie nicht als etwas völlig neues, als ein dem Verkehr bis dahin unbekanntes oder wenigstens ungeläufiges Gebilde in die Erscheinung getreten. Aber nach Zweck und Umständen des Vertrags über Text- und Regiebuch habe es dem Parteiwillen nicht entsprochen, die Verfilmungsbefugnis in die übertragenen Urheberrechte einzubeziehen. Denn F. habe als Musikverleger — so nennt ihn der Vertrag im Eingang und dann ausdrücklich nochmals im § 2 — das Verlagsrecht an der Operette erwerben wollen. Zu diesem Zweck nur habe er das Urheberrecht am Text- und Regiebuch erstrebt. Selbständige Bewertung dieses Schriftwerks sei nach dem Vertragszweck gar nicht in Frage gekommen. Dem entspreche auch, daß im Vertrag das Übersetzungs- und Ausführungs- sowie das Bühnenvertriebsrecht ausdrücklich erwähnt seien. Übertragung des Verfilmungsrechts habe sich nicht von selbst verstanden; die Beteiligten hätten daran nicht gedacht. Gerade der Zweck des Vertrags spreche im Gegenteil wider die Annahme, daß man Mitübertragung des Rechts zur Verfilmung gewollt habe. Denn Verfilmung des Musikwerks (zum Unterschied vom Worttexte gemeint) komme nicht

in Betracht; Bewertung von Opern- und Operettentexten als Unterlage für Filmhandschriften sei zu jener Zeit noch nicht üblich gewesen. Darum — so folgert das Berufungsgericht aus Zweck und Inhalt des Vertrags als seine Überzeugung — seien die im Vertrag mit den Textdichtern nicht ausdrücklich übertragenen Bearbeitungsrechte, namentlich das Verfilmungsrecht, den ursprünglichen Berechtigten (Urhebern) verblieben.

Diese Darlegung, in der sich erfahrungsmäßige Würdigung tatsächlicher Umstände mit der Rechtsanwendung verbindet, enthält keinen Verstoß gegen Auslegungsregeln. Die Revision bemängelt vor allem den Satz: „An eine Übertragung des Verfilmungsrechts haben offenbar beide Parteien nicht gedacht . . .“ Hierin, bemerkt sie, könne der Sinn liegen, daß die Parteien in Ansehung des Verfilmungsrechts gar keinen Willen gehegt hätten, weil es nicht in den Kreis ihres Bewußtseins getreten sei. Wenn das gemeint sei, müsse der Vertrag entsprechend ausgelegt werden. Das führe aber dazu, die Verfilmung in den Vertragsgegenstand einzurechnen. Mein der beanstandete Satz leidet nicht an der Unklarheit, welche die Revision rügt. Sein Zusammenhang mit den übrigen Urteilsgründen zeigt, daß er bedeutet: „Die Parteien erstrebten keine Übertragung des Verfilmungsrechts, obwohl sie sich der Möglichkeit solcher Übertragung bewußt waren.“ Darin liegt aber eine aus der Würdigung von Tatsachen geschöpfte Überzeugung des Berufungsgerichts (§ 286 B.P.O.), die zur Zeit mit der Revision nicht angegriffen werden kann. Übrigens würde sich das Ergebnis ebenso gestalten, wenn man die beanstandeten Urteilsworte dahin verstünde: „Die Kenntnis, daß Verfilmung möglich sei, lag zwar im allgemeinen Bewußtsein der Beteiligten; weil sie ihnen aber (als etwas der praktischen Verwendung noch Ermangelndes) fern zu liegen schien, dachten sie an diese Möglichkeit überhaupt nicht, als sie den Vertrag abschlossen.“ Wäre das der Sinn, dann müßte sich die Frage anschließen: Was hätten die Vertragsbeteiligten vereinbart, wenn ihnen beim Abschluß der Gedanke an Verfilmung des Text- und Regiebuches gegenwärtig gewesen wäre? Darauf gibt jedoch bereits der Tatrichter kraft seiner Würdigung der wesentlichen Umstände die Antwort, daß der Wille nicht auf Mitübertragung des Verfilmungsrechts gerichtet gewesen sei. Gegen Auslegungsgrundsätze verstößt das Urteil auch in diesem Falle nicht. Es läßt sich

nicht einwenden, die Ausdrucksweise des Vertrags von „allen gegenwärtig und künftig fließenden Rechten“ ermangle bei solcher Auslegung des dem Parteiwillen genügenden Inhalts. Denn eine Erweiterung der übertragenen Befugnisse würde z. B. eintreten, wenn sich etwa die gesetzliche Schutzfrist (§ 29 UrhG.) von dreißig Jahren auf fünfzig verlängerte.

Ist also das Verfilmungsrecht den Urhebern verblieben und nicht auf F. übertragen worden, so konnte dieser es nicht an D. und S. weiterveräußern; D. und S. wiederum nicht an die Klägerin. Der Klagenanspruch auf Feststellung des Verfilmungsrechts der Klägerin ist mithin unbegründet, weil diese das (von F. abgeleitete) Recht nicht hat. Auch gegenüber der Erbin des Konsekers Georg F. kann sie mit ihrem Anspruch darum nicht durchbringen.